

EINSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN BEIM OAI

Ein Eintragungsantrag im Verband (A I, A II, B I) oder in die Praktikantenliste (B II) ist schriftlich an das Sekretariat des OAI zu senden, mit der genauen Angabe der gewünschten Eintragung und der Ausübungsform Ihres Berufes. Die vorherige Bezahlung eines Unkostenbeitrages von 100 Euros pro Eintragungsunterlage in deutscher oder französischer Sprache ist verlangt, außer für Anfragen von Praktikanten. Nach Empfang der Bankbestätigung Ihrer Zahlung auf das OAI Konto von der Banque et Caisse d'Épargne de l'État Luxembourg IBAN LU52 0019 1000 4602 3000, BIC BCEELULL, übersenden wir Ihnen die gefragten Eintragungsunterlagen. Nur die Personen deren Diplom unter der Stufe 7 (Stufe 6 für Innenarchitekten) registriert worden ist (Art. 7 des Gesetzes vom 13 Dezember 1989), können sich beim OAI einschreiben.

A. OBLIGATORISCHE MITGLIEDER ARCHITEKTEN, BERATENDE INGENIEURE, RAUMPLANER, INNENARCHITEKTEN, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND LANDSCHAFTSINGENIEURE

Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 betreffend die Berufe des Architekten und Beratenden Ingenieurs, ist die Eintragung in den Verband obligatorisch für jeden Architekten und beratenden Ingenieur, natürliche oder juristische Person, der seinen Beruf als selbstständige Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg ausüben will.

I. Niederlassung: Architekten, Beratende Ingenieure, Raumplaner, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Landschaftsingenieure

In Anwendung des Artikels 15,16 und 17 des modifizierten Gesetzes vom 2. September 2011 sind vor der Zulassung zum Berufsverband folgende drei Schritte einzuleiten::

1) **Eintragung des Architekten-, Raumplaner-, Innenarchitekten-, Landschaftsarchitekten-, Landschaftsingenieur- Ingenieurdiploms beim Ministère de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche** (laut modifiziertes Gesetz vom 28.10.2016 bezüglich der Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Amt: 18-20, Montée de la Pétrusse L-2327 LUXEMBOURG

Telefon: 247-866-19

2) **Niederlassungsgenehmigung als Architekt, Ingenieur, Raumplaner, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und**

Landschaftsingenieur, der seinen Beruf regelmäßig als Selbstständiger im Großherzogtum Luxemburg ausübt beim Ministère des classes moyennes et du tourisme (laut modifiziertes Gesetz vom 02.09.2011) :

Amt: 19-21, boulevard Royal L-2449 Luxembourg

Telefon: 24 78 41 37 Telefax: 46 04 48

3) **Luxemburgische Mehrwertsteuerzulassung bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines Bureau d'imposition X»**

Amt: 1-3, Avenue Guillaume L-1651 LUXEMBURG

Telefon: 247-808-00 Telefax: 247-904-00

Wichtige Bemerkungen :

- Vor Erhalt der genannten Genehmigung sind die Architekten und Ingenieure in der Baubranche verpflichtet, nach Erhalt ihres Diploms, ein zweijähriges Praktikum bei einem Berufsfachmann zu absolvieren (Artikel 15, 16, 17 des modifizierten Gesetzes vom 02.09.2011).

II. Leistungen aufgrund der Richtlinie "Berufsqualifikationen" 2005/36/CEE: Architekten, Ingenieure, Innenarchitekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten und Landschaftsingenieure die einem EU -Land angehören:

Gemäß dem Gesetz vom 19.06.2009, welches a) die allgemeine Ordnung der Anerkennung der Ausbildungstiteln und der Berufsqualifikationen und b) die zeitweilige Erbringung der Dienstleistung der Richtlinie 2005/36/CEE umsetzt:

- 1) Eine Eintragung in den Verband ist erforderlich in Anwendung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989: "sind obligatorische Mitglieder des Berufsverbandes, die Architekten... welche eine staatliche Genehmigung erlangt haben oder von dieser entbunden zu sein für Dienstleistungen gemäß einer EGDirektive,...".
- 2) Luxemburgische Mehrwertsteuerzulassung : idem I) 3.

B. FAKULTATIVE MITGLIEDSCHAFT ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

I. Hinsichtlich der Architekten, Ingenieure, Innenarchitekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten und Landschaftsingenieure:

- **Beamte u. Angestellte des Öffentlichen Dienstes** (Staat, Gemeinden)
- **Lohempfänger** im privaten Sektor dessen Unternehmen einen Sitz in Luxemburg hat welche eine Tätigkeit des Entwurfs und der Studie in der Baubranche in Luxemburg ausüben, ist nur das Verfahren sub A I)1. erforderlich (Eintragung in das Register der Titel).

II. Hinsichtlich der Architekten und Ingenieure in der Baubranche, die ein Praktikum absolvieren und berechtigt sind ihre Eintragung als Praktikant im Berufsverband anzufordern, welche auf die gesetzmäßige Dauer des Praktikums begrenzt ist, ist nur das Verfahren sub. A I)1. erforderlich (Eintragung in das Register der Titel).

Eintragung einer Juristischen Person in den Berufsverband der Architekten und Beratenden Ingenieure (Niederlassung)

- A) Eintragung der Juristischen Person (Gesellschaft) in die Liste des Verbandes
- B) Eintragung der Natürlichen Person(en) als auf der Niederlassungsgenehmigung der Juristischen Person benannte(r) Geschäftsführer in die Liste des Verbandes.

Bedingungen :

Die Eintragung einer Juristischen Person in den Berufsverband der Architekten und Beratenden Ingenieure unterliegt folgenden Bedingungen:

Einleitende Bemerkung:

Die Niederlassungsgenehmigung muss auf den Namen der Juristischen Person ausgestellt sein und die Person oder Personen aufweisen, die die nötige berufliche Qualifikation hat / haben.

Es versteht sich, dass die Person, die im Namen des Büros als Architekt oder Beratender Ingenieur für die Arbeiten, für die sie die Verantwortung übernimmt, auftritt, die erforderlichen Qualifikationsbedingungen für die Ausübung der obengenannten beruflichen Tätigkeiten erfüllen muss.

Dementsprechend kann die Unterschriftsvollmacht gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.1989 weder individuell noch kollektiv an Personen übertragen werden, die die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen.

1) Der Gesellschaftszweck darf sich nur auf Aktivitäten beziehen, die mit der Deontologie des Berufs selbständiger Architekten und beratender Ingenieure vereinbar sind.

Zu diesem Zweck wird empfohlen, die nachfolgende Bestimmung in den Gesellschaftszweck aufzunehmen: "Die Gesellschaft versagt sich jede Beteiligung oder Aktivität, die zu einem Interessenskonflikt führen und die berufliche Unabhängigkeit der freien Tätigkeit eines Architekten/beratenden Ingenieurs beeinträchtigen kann und sie verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten, denen die betreffende reglementierte Tätigkeit unterliegt".

2) Zur Gewährleistung der Transparenz des Aktienbesitzes insbesondere von Aktiengesellschaften, müssen Aktien / Gewinnanteile / Wertpapiere namentlich ausgegeben werden.

3) Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, satzungsgemäße Geschäftsführer und angestellte Führungskräfte dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen sein, die ggf. die berufliche Unabhängigkeit der betreffenden Gesellschaft direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten¹. Diese Personen müssen sicherstellen, unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen, daß die Berufspflichtregeln eingehalten werden.

4) Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, satzungsgemäße Geschäftsführer und angestellte Führungskräfte, die technische Verantwortlichkeiten übernehmen, müssen bei der OAI als obligatorisches Mitglied oder Angestellter eines obligatorischen Mitglieds der OAI eingetragen sein.

¹ : siehe Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 und die Artikeln 4 und 5 der großherzoglichen Verordnung vom 17. Juni 1992